

---

## Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. April 2015

- Art. 1 Abs. 1:* Dieser Erlass bezweckt die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen einer integrierten, auf den Fern- und Güterverkehr und auf die Raumordnung abgestimmten Verkehrspolitik.
- Art. 2 Abs. 3 (neu):* Es ist mit den übergeordneten Bundesprogrammen und dem Strassenbauprogramm zeitlich und inhaltlich abzustimmen.
- Art. 25 Bst. f (neu):* überprüft jährlich, ob alle Angebote die Vorgaben an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage erfüllen.